

## **Satzung über die Mitwirkung der Senioren in der Landeshauptstadt Erfurt vom 4. April 2023**

Auf der Grundlage der §§ 2, 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 – in der jeweils gültigen Fassung, i. V. m. §§ 3, 4 des Thüringer Gesetzes zur Stärkung der Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte von Senioren (ThürSenMitwBetG) vom 10. Oktober 2019 (GVBl S. 411) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am 08.03.2023 nachfolgende Neufassung der Satzung über die Mitwirkung der Senioren in der Landeshauptstadt Erfurt (Drucksache 1004/22) beschlossen.

### **§ 1**

#### **Funktion, Aufgaben und Stellung des Seniorenbeirats**

- (1) Die Stadt Erfurt bildet zur Stärkung der Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte der Senioren einen Seniorenbeirat. Der Seniorenbeirat ist eine eigenständige, konfessionell, verbandspolitisch sowie parteipolitisch unabhängig arbeitende Interessenvertretung der Senioren der Landeshauptstadt Erfurt.
- (2) Der Seniorenbeirat ist vor allen Entscheidungen des Stadtrates, die Senioren betreffen anzuhören.
- (3) Der Seniorenbeirat hat folgende Aufgaben:
  - Beratung der Stadt in den Senioren betreffenden Fragen
  - Erarbeitung von Stellungnahmen und Empfehlungen
  - Ansprechpartner für die Senioren der Stadt Erfurt zu sein und
  - Unterstützung des Erfahrungsaustauschs zwischen verschiedenen Trägern der Seniorenarbeit in Erfurt.
- (4) Der Seniorenbeirat arbeitet mit dem Seniorenbeauftragten der Stadt vertrauensvoll zur Verwirklichung der Ziele des ThürSenMitwBetG zusammen.
- (5) Das Informationsrecht des Seniorenbeirats wird insbesondere dadurch gewährleistet, dass alle in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Vorlagen des Stadtrates, seiner Ausschüsse und der Ortsteilräte, die Senioren betreffen durch den Oberbürgermeister an den Seniorenbeirat rechtzeitig und unaufgefordert übersandt werden. Fehlende Stellungnahmen des Seniorenbeirates hindern den Stadtrat nicht an einer Beschlussfassung.

(6) Der Beirat kann von sich aus Vorschläge, Anregungen, Stellungnahmen und Gutachten abgeben, die auf Antrag in den zuständigen Gremien oder der Verwaltung zu behandeln und in angemessener Frist zu bearbeiten sind.

(7) Der Seniorenbeirat benennt ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied als sachkundigen Bürger in den für Soziales zuständigen Ausschuss. Die Bestellung erfolgt auf Vorschlag des Seniorenbeirates durch Beschluss des Stadtrates.

## § 2 Mitglieder des Beirates

- (1) Dem Seniorenbeirat gehören mit Stimmrecht als Mitglieder an:
- der Oberbürgermeister der Stadt Erfurt oder dessen Stellvertreter
  - der Seniorenbeauftragte oder dessen Stellvertreter
  - jeweils ein Vertreter von folgenden Vereinen, Verbänden und Organisationen:
    - Arbeiter-Samariter-Bund, Regionalverband Mittelthüringen e. V.
    - Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Erfurt
    - Ausländerbeirat Erfurt
    - Beirat für Menschen mit Behinderung Erfurt
    - Caritasverband für das Bistum Erfurt e. V.
    - DGB Stadtverband Erfurt
    - Diakonie Mitteldeutschland, Station Erfurt
    - DRK Kreisverband Erfurt e. V.
    - Evangelische Stadtmission und Gemeindedienst Erfurt gGmbH
    - Evangelischer Kirchenkreis Erfurt
    - FrauenZentrum Erfurt
    - Johanniter-Unfallhilfe e.V. Erfurt
    - Landsenioren Erfurt e. V.
    - Schutzbund der Senioren und Vorruheständler Thüringen e. V.
    - Sozialverband VdK Hessen-Thüringen e. V.
    - Stadtsportbund Erfurt e.V.
    - Stadtverband Erfurt der Kleingärtner e. V.
    - Thüringer Seniorenverband BRH e. V.
    - Volkssolidarität Regionalverband Mittelthüringen e.V.
    - für die städtischen Seniorenclubs (Amt für Soziales)
    - jeweils eine von jeder der im Stadtrat vertretenen Fraktion benannte Person, die nicht Mitglied des Stadtrates sein muss.

(2) Sollten sich weitere Vereine, Verbände und Organisationen, die sich schwerpunktmäßig mit Seniorenarbeit beschäftigen, um die Aufnahme in den Beirat bemühen, erfolgt die Aufnahme durch Satzungsänderung, auf der Grundlage der Vorberatung des Ausschusses für Soziales, Arbeitsmarkt und Gleichstellung, nach Anhörung des Seniorenbeirates.

(3) Stimmberechtigte Mitglieder sollten nur Vertreter der in Absatz 1 benannten Organisationen sein, die in der Regel ehrenamtlich arbeiten und in der Regel das 55. Lebensjahr vollendet haben. Die Mitglieder werden von den Entsendeorganisationen in einem demokratischen Beschlussverfahren (z. B. Mitglieder- oder Vorstandsbeschluss) bestimmt.

(4) Dem Seniorenbeirat gehören mit beratender Stimme an:

- der Leiter des Amtes für Soziales
- der Leiter des Kompetenz- und Beratungszentrums.

(5) Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden durch den Stadtrat für die Wahlperiode des Stadtrates auf Vorschlag der delegierenden Vereine, Verbände, Organisationen, die ihren Sitz in Erfurt haben müssen, und der Stadtratsfraktionen gewählt. Scheidet ein Mitglied oder Vertreter vorzeitig aus, erfolgt auf Vorschlag der entsendenden Organisation eine Neuwahl durch den Stadtrat für die verbleibende Amtszeit des Seniorenbeirates.

(6) Der Seniorenbeirat kann einzelne, langjährige, verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen. Sie haben nur beratende Stimme.

### **§ 3**

#### **Wahl – und Amtszeit**

(1) Der Seniorenbeirat wählt in seiner konstituierenden Sitzung einen Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter bilden den Vorstand des Seniorenbeirates. Der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, vertritt den Seniorenbeirat gegenüber der Stadt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung. Die Einberufung der konstituierenden Sitzung erfolgt durch den Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Erfurt.

(2) Die Amtszeit entspricht der Wahlperiode des Stadtrates. Ist nach Ablauf der Amtszeit ein neuer Vorsitzender noch nicht gewählt, so führt der bis dahin amtierende Vorsitzende sein Amt so lange weiter, bis die Neuwahl erfolgt ist. Der Seniorenbeirat kann den Vorsitzenden nur abwählen, wenn er gleichzeitig mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder einen Nachfolger wählt.

- (3) Die Amtszeit des Seniorenbeirats endet mit der Neuwahl des Seniorenbeirats.

#### **§ 4**

#### **Sitzung des Seniorenbeirats**

- (1) Der Seniorenbeirat tagt in der Regel monatlich.
- (2) Die Mitglieder des Seniorenbeirats werden spätestens 10 Tage vor jeder Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen; hierzu sollen die notwendigen Beratungsunterlagen beigefügt werden.
- (3) Die Einberufung und Festsetzung der Tagesordnung erfolgt durch den Vorsitzenden. Eine Angelegenheit ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Seniorenbeirats zu setzen, wenn 1/3 aller stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen. Eine Sitzung ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies mindestens 1/3 aller stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der zu verhandelnden Themen verlangen.
- (4) Die Sitzungen des Seniorenbeirats sind öffentlich.
- (5) Der Seniorenbeirat bildet Arbeitsgruppen. Eine Arbeitsgruppe besteht aus bis zu 9 Mitgliedern. Die Mehrheit der Mitglieder der Arbeitsgruppen müssen Mitglieder im Seniorenbeirat sein.

#### **§ 5**

#### **Aufgaben des Vorsitzenden und des Vorstands**

- (1) Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Seniorenbeirats. Er bereitet gemeinsam mit dem Vorstand die Sitzungen vor, legt die Tagesordnung fest und beruft sie ein.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Seniorenbeirats. Der Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Meldungen. Dem Oberbürgermeister ist jederzeit das Wort zu erteilen.
- (3) Der Vorsitzende führt den Schriftverkehr allein nach Maßgabe der Entscheidungen des Seniorenbeirats.

(4) Der Vorsitzende des Seniorenbeirats oder ein Vertreter kann jährlich im Rahmen einer regelmäßigen Stadtratssitzung Bericht über die Arbeit des Seniorenbeirats erstatten.

## **§ 6 Geschäftsstelle**

(1) Zur technisch organisatorischen Unterstützung der Arbeit des Seniorenbeirats unterhält die Stadt Erfurt eine Geschäftsstelle und beschäftigt einen Leiter.

(2) Über jede Sitzung ist durch die Geschäftsstelle eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Mitglieder und der abwesenden Mitglieder sowie der behandelten Themen, die Entscheidungen und das Abstimmungsergebnis erkennen lassen.

(3) Die Niederschrift wird von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet und ist in der nächsten Sitzung des Seniorenbeirats zu genehmigen. Das Protokoll ist den Mitgliedern zur Verfügung zu stellen.

## **§ 7 Beschlüsse des Seniorenbeirats**

(1) Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind und sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

(2) Der Seniorenbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 8 Ehrenamt und Entschädigung**

(1) Die Tätigkeit der Mitglieder des Seniorenbeirats ist ehrenamtlich.

(2) Eine Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Seniorenbeirats und der Mitglieder der Arbeitsgruppen des Seniorenbeirates erfolgt nach Maßgabe der Hauptsatzung.

## **§ 9**

### **Seniorenbeauftragter**

- (1) Der Seniorenbeirat der Landeshauptstadt Erfurt besitzt ein Vorschlagsrecht für die Person des Seniorenbeauftragten und dessen Stellvertreter; dieser ist dem Stadtrat durch die Verwaltung mitzuteilen.
- (2) Der Seniorenbeauftragte und dessen Stellvertreter werden vom Stadtrat für die Dauer einer Wahlperiode gewählt; nach Ablauf der Wahlperiode übt er sein Ehrenamt bis zu einer Neuwahl weiter aus.
- (3) Der Seniorenbeauftragte und dessen Stellvertreter/in nimmt die Vertretung der Interessen der Senioren der Landeshauptstadt Erfurt auf Landesebene wahr. Dies erfolgt in enger Abstimmung mit dem Seniorenbeirat. Der Seniorenbeauftragte ist grundsätzlich und rechtzeitig vor Entscheidungen des Stadtrates, die Senioren betreffen, anzuhören; § 1 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (4) Strukturell und organisatorisch hat der Seniorenbeauftragte seinen Sitz beim Seniorenbeirat und damit bei dessen Geschäftsstelle.

## **§ 10**

### **Gleichstellungsbestimmung**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für alle Geschlechter.

## **§ 11**

### **In Kraft treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig mit Inkrafttreten tritt die Satzung über die Mitwirkung der Seniorinnen und Senioren in der Landeshauptstadt Erfurt vom 15. Mai 2015 außer Kraft.

gez. i.V. Dr. Knoblich  
Andreas Bausewein  
Oberbürgermeister

---

## Änderungen

---

lfd. Nr.	Paragraph	Art der Ände- rung	Geändert durch Ratsbeschluss vom	a) Ausf.-Datum b) Veröff.-Datum c) in Kraft ab
1	1 (7)	ergänzt	1138/24 vom 06.11.2024	a) 08.01.2025 b) 01.02.2025 c) 03.02.2025